

# Die Satzung des Vereins der Freunde und Förderer

## Verein der Freunde und Förderer des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Gundelfingen e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Gundelfingen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Gundelfingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung fortbildender, musischer, künstlerischer, sportlicher oder gesellschaftlicher Aktivitäten des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Gundelfingen, so insbesondere
  - a) Bereitstellung von Mitteln für zusätzliches Lehr- und Anschauungsmaterial
  - b) Die Veranstaltung oder Unterstützung zusätzlicher Lehr- und Informationsveranstaltungen
  - c) Die Förderung oder Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen
  - d) Die Unterstützung zusätzlicher Aktivitäten in den musischen, künstlerischen und sportlichen Bereichen
  - e) Die Förderung begabter sowie die Unterstützung bedürftiger Schüler
  - f) Die Anerkennung besonderer Schülerleistungen und besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft
- (2) Der Verein pflegt neben den genannten gemeinnützigen Zwecken unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Bestrebungen den freundschaftlichen Zusammenhalt aller Mitglieder und hält die Verbindung zur Schule aufrecht.

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel beschafft der Verein durch Beiträge und Spenden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der /des gesetzlichen Vertreter/s. Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung benötigen sie die Vollmacht der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten

Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt oder zu handeln versucht.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam; die Streichung von der Mitgliederliste und der Ausschluss werden sofort wirksam.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.

Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben, entrichten einen geringeren Beitrag nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassensführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassensführer.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis die neue Wahl erfolgt ist.

(4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen werden. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassensführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit vertretungsberechtigt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 8 und dem Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus den Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler. Ohne besondere Wahl sind Mitglieder des Beirats

- a) der Direktor des Albert-Schweitzer-Gymnasiums
- b) der Vertrauenslehrer
- c) der Vorsitzende des Elternbeirats
- d) der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats
- e) der Schülersprecher

- (3) Der Beirat ist vom Vorstand in wichtigen Fragen zu hören, insbesondere, wenn Eigenverantwortliche Veranstaltungen durchgeführt werden oder im Einzelfall über Beträge des Vereinsvermögens verfügt werden, die den Betrag von 1000,00 € überschreiten.
- (4) Die Vereinsmitgliedschaft für Beiräte ist nicht erforderlich. Ein Beirat ohne Mitgliedschaft hat keine weiteren Rechte (z.B. Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung) oder Pflichten (z.B. Beitragspflicht) der Mitglieder.
- (5) Wird ein Mitglied des Beirats in den engeren Vorstand gewählt, wird er durch einen jeweiligen Vertreter ersetzt. Anstelle der in Abs. 2c) und d) genannten Elternvertreter treten ggf. die vom Elternbeirat gewählten Mitglieder der Schulkonferenz.
- (6) Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Beendigung der Funktion nach Abs.2.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Anträge und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist im Geschäftsjahr auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder zumindest zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzuleiten. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - c) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages und des ermäßigten Beitrages für Mitglieder ohne eigenes Einkommen
  - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
  - e) die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurde.
- (2) Für eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen ist. Es müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei ersatzloser Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Gundelfingen, der es unmittelbar und ausschließlich bisherigen Vereinszwecken zuführen muss.